



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Rosi Steinberger BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 06.02.2019

Vorsorgevollmacht und Zugang zum Gericht

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Welche Voraussetzungen muss eine Vorsorgevollmacht erfüllen, damit sie Gültigkeit erlangt?
b) Unter welchen Voraussetzungen wird eine Vorsorgevollmacht wieder ungültig?
c) Wer entscheidet über die Gültigkeit einer Vorsorgevollmacht?
2. a) Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein, damit die in einer Vorsorgevollmacht genannte Person als Betreuungsperson anerkannt wird?
b) Unter welchen Voraussetzungen wird diese Anerkennung nicht ausgesprochen?
3. a) Unter welchen Umständen darf die Betreuung einer Person durch das zuständige Betreuungsgericht angeordnet werden?
b) Was muss bei der Anordnung und Bestimmung einer Betreuungsperson beachtet werden?
c) Welche Rolle spielt dabei eine vorhandene Vorsorgevollmacht?
4. a) Wie stellt sich der grundsätzliche Verfahrensablauf dar, wenn die Bestellung einer Betreuungsperson notwendig wird bzw. eine Vorsorgevollmacht zum Einsatz kommt?
b) Welche Anhörungen müssen vor der Bestellung einer Person als Betreuungsperson durchgeführt werden (bitte Unterteilung nach „Vorsorgevollmacht vorhanden“/„Vorsorgevollmacht nicht vorhanden“)?
c) Welche Fristen gelten dabei jeweils?
5. a) Welche Rechtsmittel hat eine in einer Vorsorgevollmacht genannte Person, wenn sie im Zuge der Anordnung einer Betreuung nicht berücksichtigt wird?
b) Welchen Entschädigungsanspruch hat eine in einer Vorsorgevollmacht genannte Person, wenn sie bei der Anordnung einer Betreuung nicht berücksichtigt wird (bitte unter Angabe von Form und Umfang des ggf. bestehenden Entschädigungsanspruchs)?
c) Welche Konsequenzen sind möglich, wenn eine Betreuungsperson beauftragt wurde, obwohl es eine gültige Vorsorgevollmacht gab?
6. Welche Beschwerdemöglichkeiten gibt es für Betroffene generell, wenn ein Gericht vorgeschriebene Verfahrenswege nicht einhält?
7. a) Welche Vorschriften bzgl. des Zugangs zu Gerichtsgebäuden gibt es?
b) Gibt es diesbezüglich Unterschiede zwischen den verschiedenen Gerichten (bitte angeben)?
c) Wenn ja, wie unterscheiden sich insbesondere die Zugangsvorschriften zu einem Betreuungsgericht von denen für andere Gerichte?

8. a) Gibt es bzgl. der Zugänglichkeit Unterschiede bei den Gerichten in Bayern (bitte jeweils angeben)?
- b) Welche anderen Zugangsmöglichkeiten zu Gerichten gibt es neben der „physischen“ Zugänglichkeit?
- c) Welche Regelungen gibt es bzgl. der Annahme und Weitergabe von Dokumenten etc. von einem Gericht an ein anderes?

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz

vom 28.02.2019

1. a) Welche Voraussetzungen muss eine Vorsorgevollmacht erfüllen, damit sie Gültigkeit erlangt?

Eine Vorsorgevollmacht ist durch das Gesetz nicht als eigenständige Kategorie einer Vollmacht definiert. Allgemein wird unter einer Vorsorgevollmacht eine Vollmacht verstanden, die dafür gedacht und geeignet ist, im Fall der späteren Handlungsunfähigkeit die Notwendigkeit einer Betreuung entfallen zu lassen. Für die Vorsorgevollmacht gelten daher grundsätzlich die gleichen Wirksamkeitsvoraussetzungen wie für alle Vollmachten. Als einseitige empfangsbedürftige Willenserklärungen müssen Vollmachten die Wirksamkeitsvoraussetzungen für Willenserklärungen erfüllen, insbesondere muss der Vollmachtgeber zum Zeitpunkt der Erteilung der Vollmacht geschäftsfähig sein. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) sieht für Vorsorgevollmachten keine bestimmte Form vor. Schon aus Gründen der Klarheit sowie der Beweiskraft und Akzeptanz im Rechtsverkehr ist eine schriftliche Abfassung aber notwendig. Ob im konkreten Fall eine Formbedürftigkeit besteht, hängt davon ab, zu welchen Rechtsgeschäften die Vollmacht konkret ermächtigt. Beispielsweise ist eine öffentliche Beglaubigung der Unterschrift des Vollmachtgebers erforderlich, wenn der Bevollmächtigte berechtigt sein soll, Immobilien zu erwerben oder zu veräußern. Der notariellen Beurkundung bedarf es beispielsweise dann, wenn der Bevollmächtigte zur Darlehensaufnahme berechtigt sein soll.

b) Unter welchen Voraussetzungen wird eine Vorsorgevollmacht wieder ungültig?

Es existieren keine spezifischen nachträglichen Unwirksamkeitsgründe für Vorsorgevollmachten. Eine bei Erteilung wirksame Vorsorgevollmacht kann wie alle Willenserklärungen durch den Vollmachtgeber angefochten werden, wenn Anfechtungsgründe (Irrtum, Täuschung oder Drohung) vorliegen. Die nachträgliche Anfechtung hat die Folge, dass die Vollmacht als von Anfang an unwirksam anzusehen ist. Dass der Vollmachtgeber nach Erteilung der Vorsorgevollmacht geschäftsunfähig wird, ändert an der Wirksamkeit der Vorsorgevollmacht hingegen nichts. Denn gerade für diese Fallkonstellation ist sie gedacht.

c) Wer entscheidet über die Gültigkeit einer Vorsorgevollmacht?

Vorsorgevollmachten benötigen ebenso wenig wie sonstige Vollmachten ein behördliches oder gerichtliches Prüfsiegel, bevor sie im Rechtsverkehr verwendet werden können. In der Regel erteilt der Vollmachtgeber einer Person seines Vertrauens eine im Außenverhältnis unbedingte Vorsorgevollmacht. Im Innenverhältnis – regelmäßig ein Auftragsverhältnis – verabreden beide, dass der Bevollmächtigte erst dann von der Vollmacht Gebrauch machen darf, wenn der Vollmachtgeber nicht mehr handlungsfähig ist. Der Bevollmächtigte kann den Vollmachtgeber dann über die Vorsorgevollmacht bei Rechtsgeschäften mit Dritten vertreten.

Zur gerichtlichen Prüfung der Wirksamkeit einer Vorsorgevollmacht kommt es typischerweise in zwei Konstellationen:

1. Die Vorsorgevollmacht wird inzident durch das Gericht überprüft, weil eine der am Rechtsgeschäft beteiligten Personen die Wirksamkeit der Vorsorgevollmacht bestreitet. Beispiel: Der Bevollmächtigte verkauft ein Grundstück des Vollmachtgebers. Der spätere Erbe des Vollmachtgebers verklagt den Käufer des Grundstücks auf Bewilligung der Berichtigung des Grundbuchs und Herausgabe des Grundstücks. Er macht geltend, dass Kaufvertrag und Auflassung unwirksam seien, weil die Vorsorgevollmacht mangels Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers zum Zeitpunkt der Erteilung der Vollmacht nichtig gewesen sei. Das mit der Klage befasste Gericht muss im Rechtsstreit zwischen Erbe und Käufer die Frage entscheiden, ob die Vorsorgevollmacht wirksam erteilt war. Denn von dieser Vorfrage hängt die Wirksamkeit des Eigentumsübergangs am Grundstück ab.
2. Der Vollmachtgeber erteilt dem Bevollmächtigten eine Vorsorgevollmacht. Ein Dritter, in der Praxis häufig ein Arzt oder ein Krankenhaus, regt beim Betreuungsgericht die Bestellung eines Betreuers an, weil der Betroffene nicht mehr in der Lage sei, seine Angelegenheiten selbstständig zu regeln. Das Gericht prüft, ob die Bestellung eines Betreuers erforderlich ist. Gem. § 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB ist dies u. a. dann nicht der Fall, wenn die Angelegenheiten des Betroffenen durch einen Bevollmächtigten ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können. Das Betreuungsgericht prüft daher regelmäßig, ob eine Vorsorgevollmacht vorliegt, ob diese wirksam ist und alle Bereiche abdeckt, in denen Betreuungsbedarf besteht. Überdies prüft es, ob der Bevollmächtigte willens und in der Lage ist, aufgrund der Vorsorgevollmacht im Interesse des Vollmachtgebers zu handeln. Bejaht es diese Fragen, lehnt es die Bestellung eines Betreuers mit Blick auf die bestehende Vorsorgevollmacht ab. Die Wirksamkeit einer Vorsorgevollmacht kann daher in einem betreuungsgerichtlichen Verfahren als Vorfrage für die Bestellung eines Betreuers überprüft werden.

2. a) Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein, damit die in einer Vorsorgevollmacht genannte Person als Betreuungsperson anerkannt wird?

Wie bereits in der Antwort auf Frage 1 ausgeführt, bedarf es keiner besonderen Anerkennung des Vorsorgebevollmächtigten. Der Vorsorgebevollmächtigte kann regelmäßig auf der Grundlage der erteilten Vollmacht gegenüber Dritten rechtsgeschäftlich tätig werden.

b) Unter welchen Voraussetzungen wird diese Anerkennung nicht ausgesprochen?

Zu einer inzidenten Prüfung der Geeignetheit des Vorsorgebevollmächtigten kann es im Rahmen eines betreuungsgerichtlichen Verfahrens auf Anordnung einer Betreuung kommen.

Denn trotz Vorsorgevollmacht kann eine Betreuung dann erforderlich sein, wenn der Bevollmächtigte ungeeignet ist, die Angelegenheiten des Betroffenen zu besorgen, insbesondere weil zu befürchten ist, dass die Interessenwahrnehmung durch den Bevollmächtigten eine konkrete Gefahr für das Wohl des Betroffenen begründet. Letzteres ist der Fall, wenn erhebliche Bedenken an der Geeignetheit oder Redlichkeit des Bevollmächtigten bestehen (BGH, Beschluss vom 17.2.2016 XII ZB 498/15 -, FamRZ 2016, 704; FamRZ 2017, 2017, 141; FamRZ 2017, 1712; FamRZ 2018, 1110). Der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) zufolge hat das Betreuungsgericht bei der Prüfung der Geeignetheit des Bevollmächtigten eine Gesamtschau all derjenigen Umstände vorzunehmen, die gegen eine Eignung sprechen könnten. Solche Umständen können beispielsweise der Missbrauch der Vollmacht in der Vergangenheit, die Verwendung der Vollmacht zu eigenen Interessen (Schenkungen zu eigenen Gunsten), aber auch massive Streitigkeiten unter den Familienangehörigen sein, wenn diese sich im Rahmen der Vollmächtausübung zum Nachteil des Wohls des Betroffenen auswirken können.

Kommt das Betreuungsgericht zu dem Ergebnis, dass erhebliche Bedenken an der Geeignetheit oder Redlichkeit des Bevollmächtigten bestehen, darf und muss es bei

bestehender Betreuungsbedürftigkeit des Betroffenen trotz Bestehens einer Vorsorgevollmacht eine Betreuung anordnen (ständige Rechtsprechung des BGH, a. a. O.).

- 3. a) Unter welchen Umständen darf die Betreuung einer Person durch das zuständige Betreuungsgericht angeordnet werden?**
b) Was muss bei der Anordnung und Bestimmung einer Betreuungsperson beachtet werden?

Voraussetzung für die Anordnung einer Betreuung ist gem. § 1896 Abs. 1 Satz 1 BGB zunächst, dass ein Volljähriger aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann (Betreuungsbedürftigkeit). Beruht die Unfähigkeit des Betroffenen, seine Angelegenheiten zu besorgen, auf einer körperlichen Behinderung, darf die Betreuung grundsätzlich nur auf Antrag des Betroffenen erfolgen (§ 1896 Abs. 1 Satz 3 BGB). Ist der Betroffene zu einer freien Willensbildung in der Lage, darf die Betreuung nicht gegen seinen Willen erfolgen (§ 1896 Abs. 1a BGB). Das gilt auch in Zweifelsfällen, also wenn nicht festgestellt werden kann, ob der Betroffene außer Stande ist, seinen Willen frei zu bestimmen.

Neben der Betreuungsbedürftigkeit ist weitere Voraussetzung für die Bestellung eines Betreuers der Betreuungsbedarf. Die Betreuung darf daher nur angeordnet werden, wenn ein konkreter Betreuungsbedarf für konkrete Aufgabenkreise besteht (§ 1896 Abs. 2 BGB). An dem erforderlichen Betreuungsbedarf fehlt es, wenn andere Hilfen wie etwa die Erteilung einer Vorsorgevollmacht genügen, um den Betreuungsbedarf zu decken. Grundsätzlich steht daher eine wirksame Vorsorgevollmacht, die alle Aufgabenkreise abdeckt, in denen Betreuungsbedarf besteht, der Anordnung einer Betreuung entgegen.

- c) Welche Rolle spielt dabei eine vorhandene Vorsorgevollmacht?**

Trotz Vorsorgevollmacht muss eine Betreuung aber angeordnet werden, wenn der Bevollmächtigte nicht willens ist, für den Betroffenen tätig zu werden, oder wenn er für die Besorgung der Angelegenheiten des Betroffenen ungeeignet ist (vgl. Antwort auf Frage 2).

- 4. a) Wie stellt sich der grundsätzliche Verfahrensablauf dar, wenn die Bestellung einer Betreuungsperson notwendig wird bzw. eine Vorsorgevollmacht zum Einsatz kommt?**
b) Welche Anhörungen müssen vor der Bestellung einer Person als Betreuungsperson durchgeführt werden (bitte Unterteilung nach „Vorsorgevollmacht vorhanden“/„Vorsorgevollmacht nicht vorhanden“)?
c) Welche Fristen gelten dabei jeweils?

Eine Betreuung kann auf Antrag oder von Amts wegen eingerichtet werden. In der Regel erhält das Betreuungsgericht einen Antrag oder eine Anregung, für eine bestimmte Person einen Betreuer zu bestellen.

Im betreuungsgerichtlichen Verfahren gilt der Amtsermittlungsgrundsatz, d. h. das Betreuungsgericht stellt von Amts wegen fest, ob die in der Antwort auf Frage 3 geschilderten Voraussetzungen vorliegen, insbesondere Betreuungsbedürftigkeit und Betreuungsbedarf bestehen.

Zu diesem Zweck zieht es die zuständige Betreuungsbehörde (in Bayern bei den kreisfreien Gemeinden oder Landkreisen) hinzu. Die Betreuungsbehörde soll insbesondere zur persönlichen, gesundheitlichen und sozialen Situation des Betroffenen, zur Erforderlichkeit der Betreuung einschließlich geeigneter anderer Hilfen, der Betreuerauswahl und zur diesbezüglichen Sichtweise des Betroffenen angehört werden.

In der Regel besucht die Betreuungsbehörde den Betroffenen zu Hause, macht sich ein Bild von seiner Situation, bespricht diese mit ihm und verfasst einen Sozialbericht, der auf die oben genannten Fragestellungen eingeht, an das Betreuungsgericht.

Spezifisch aus Sicht des Betreuungsgerichts Anhaltspunkte für die Erforderlichkeit einer Betreuung, hat eine förmliche Beweisaufnahme durch Einholung eines Sachver-

ständigengutachtens über die Bestellung eines Betreuers zu erfolgen. Der beauftragte Sachverständige soll Arzt für Psychiatrie oder Arzt mit Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie sein. Nähere Vorgaben für die Vorgehensweise des Gutachters und den Inhalt des Gutachtens finden sich in § 280 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG).

Wenn dies zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen erforderlich ist, hat das Gericht diesem einen Verfahrenspfleger zu bestellen.

Das Gericht muss den Betroffenen vor der Bestellung eines Betreuers persönlich anhören. Ausnahmen von der Anhörungspflicht bestehen nur, wenn von der Anhörung erhebliche Nachteile für die Gesundheit des Betroffenen zu besorgen sind. Näheres zum Inhalt und Ablauf der Anhörung ist in § 278 FamFG geregelt.

Das Gericht muss die Betreuungsbehörde anhören (§ 279 Abs. 2 FamFG).

Anzuhören sind zudem die sonstigen Beteiligten (§ 279 Abs. 1 FamFG). Sonstige Beteiligte sind der Betreuer, wenn ein solcher besteht, der Vorsorgebevollmächtigte und der Verfahrenspfleger, wenn er bestellt ist. Zudem kann das Gericht den Ehegatten oder Lebenspartner und andere nahe Verwandte des Betroffenen und eine Person seines Vertrauens beteiligen. Hat das Gericht diese Personen beteiligt, muss es sie vor der Bestellung eines Betreuers auch anhören.

Die Anhörung hat jeweils vor der Bestellung des Betreuers zu erfolgen. Weitere Fristvorgaben sieht das Gesetz in Bezug auf die Anhörung nicht vor.

Das Verfahren zur Bestellung eines Betreuers unterscheidet sich rechtlich in Bezug auf die Anhörungsrechte danach, ob eine Vorsorgevollmacht erteilt war. Der Vorsorgebevollmächtigte ist selbstverständlich nur dann zu beteiligen und anzuhören, wenn eine Vorsorgevollmacht besteht.

Faktisch wird allerdings in vielen Fällen, in denen an der Wirksamkeit der Vorsorgevollmacht und der Geeignetheit des Vorsorgebevollmächtigten keine Zweifel bestehen, das Betreuungsverfahren rasch eingestellt werden, da eine Betreuung mit Blick auf die Vorsorgevollmacht nicht erforderlich ist. Zu Erholung eines Sachverständigengutachtens und des Sozialberichts wird es in diesen Fällen zumeist nicht mehr kommen. Anders verhält sich die Sachlage, wenn Zweifel an der Wirksamkeit der Vorsorgevollmacht oder an der Geeignetheit des Bevollmächtigten bestehen.

Das dargestellte Verfahren gilt für das reguläre Verfahren zur Bestellung eines Betreuers. Aufgrund der Verpflichtung zur Einholung eines Sachverständigengutachtens und der Anhörung der Betreuungsbehörde nimmt das Verfahren in der Regel einen längeren Zeitraum, d. h. mehrere Monate, in Anspruch. In Fällen mit akutem Handlungsbedarf kann daher ein vorläufiger Betreuer durch einstweilige Anordnung bestellt werden. Voraussetzung für die Bestellung eines vorläufigen Betreuers ist, dass dringende Gründe für die Annahme bestehen, dass die Voraussetzungen für die Bestellung eines Betreuers vorliegen und ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden besteht.

Für den Erlass einer einstweiligen Anordnung ist verfahrensrechtlich nur das Vorliegen eines ärztlichen Zeugnisses über den Zustand des Betroffenen zwingend. Je nach Dringlichkeit kann die Anhörung des Betroffenen und die Bestellung und Anhörung des Verfahrenspflegers auch erst nach Erlass der Entscheidung erfolgen. Andere Personen als der Betroffene und sein Verfahrenspfleger müssen im Rahmen des einstweiligen Anordnungsverfahrens grundsätzlich nicht gehört werden (§§ 300, 301 FamFG).

5. a) Welche Rechtsmittel hat eine in einer Vorsorgevollmacht genannte Person, wenn sie im Zuge der Anordnung einer Betreuung nicht berücksichtigt wird?

Dem Vorsorgebevollmächtigten steht das Recht der Beschwerde gegen den die Betreuung anordnenden Beschluss im Namen des Betroffenen zu, § 303 Abs. 4 Satz 1 FamFG. Ob dem Vorsorgebevollmächtigten daneben ein eigenes Beschwerderecht gegen den die Betreuung anordnenden Beschluss zusteht, ist in der Literatur umstritten. Der BGH hat diese Rechtsfrage mittlerweile dahin gehend entschieden, dass der Vorsorgebevollmächtigte nicht berechtigt ist, im eigenen Namen gegen einen die Betreuung anordnenden Beschluss Beschwerde einzulegen (BGH Beschluss vom 05.11.2014 - XII ZB 117/14, FamRZ 2015, 249 ff). Hintergrund für diese Rechtsprechung ist, dass die Bestellung eines Betreuers den Vorsorgebevollmächtigten nicht unmittelbar in eigenen Rechten betrifft; insbesondere wird seine Rechtsstellung dadurch nicht verändert. Vielmehr ist der Widerruf des Vorsorgeauftrags und der Vorsorgevollmacht ohnehin

jederzeit möglich. Die Bestellung des Betreuers führt nur dazu, dass der Betroffene hierbei gesetzlich vertreten wird. Es ist daher nicht das Betreuungsgericht, das mit der Betreuerstellung in die Rechtsstellung des Vorsorgebevollmächtigten eingreift, sondern erst der Betreuer, der dies tut, wenn er den Vorsorgeauftrag und die Vorsorgevollmacht tatsächlich widerruft.

b) Welchen Entschädigungsanspruch hat eine in einer Vorsorgevollmacht genannte Person, wenn sie bei der Anordnung einer Betreuung nicht berücksichtigt wird (bitte unter Angabe von Form und Umfang des ggf. bestehenden Entschädigungsanspruchs)?

Entschädigungsansprüche des Vorsorgebevollmächtigten sind nicht ersichtlich. Die Bestellung einer anderen Person zum Betreuer greift in die Rechtsstellung des Vorsorgebevollmächtigten nicht ein, insbesondere wird die Vorsorgevollmacht durch die Bestellung eines Betreuers nicht unwirksam. Zwar hat der Betroffene selbst grundsätzlich ein Recht darauf, dass diejenige Person zu seinem Betreuer bestellt wird, die er sich wünscht (vorausgesetzt, diese ist hierzu willens und geeignet). Ein eigenes Recht des Dritten, zum Betreuer bestellt zu werden, sieht die Rechtsordnung hingegen nicht vor. Schadensersatzansprüche gegen den durch das Gericht bestellten Betreuer kämen daher allenfalls in Betracht, wenn dieser Vorsorgeauftrag und Vorsorgevollmacht unberechtigt widerrufen würde.

c) Welche Konsequenzen sind möglich, wenn eine Betreuungsperson beauftragt wurde, obwohl es eine gültige Vorsorgevollmacht gab?

Die Frage nach den Konsequenzen ist schwer zu beantworten, weil einerseits unterschiedliche Sachverhaltskonstellationen denkbar sind, andererseits unklar ist, was mit „Konsequenzen“ gemeint ist.

Wie in den Antworten zu den Fragen 2 und 3 ausgeführt, ist die Bestellung eines Betreuers in Ausnahmefällen auch dann möglich und zulässig, wenn eine wirksame Vorsorgevollmacht existiert. Insbesondere wenn der Vorsorgebevollmächtigte ungeeignet ist, muss das Betreuungsgericht trotz bestehender Vorsorgevollmacht eine Betreuung anordnen und einen Betreuer bestellen. Die Konsequenz dieser Entscheidung ist dann, dass für den Betroffenen zu dessen eigenem Schutz eine Betreuung besteht. Auf die Wirksamkeit der Vorsorgevollmacht hat die Bestellung eines Betreuers unmittelbar keinen Einfluss. In der Regel wird das Betreuungsgericht, wenn es den Vorsorgebevollmächtigten für ungeeignet hält, den Betreuer auch mit dem Aufgabenkreis der Kontrolle und des Widerrufs der Vorsorgevollmacht betrauen. Ob der Betreuer die Vorsorgevollmacht tatsächlich widerruft, liegt in seiner Verantwortung.

Ob die Voraussetzungen für die Anordnung der Betreuung vorlagen, kann der Vorsorgebevollmächtigte im Namen des Betroffenen sowohl durch das Landgericht als Beschwerdegericht als auch durch den Bundesgerichtshof als Rechtsbeschwerdegericht überprüfen lassen.

Denkbar ist, insbesondere in dringenden Eilfallkonstellationen, in denen die Betreuung aufgrund eines akuten Handlungsbedarfs – häufig wegen der Einwilligung in eine medizinische Heilbehandlung – eilig angeordnet werden muss, dass die vorläufige Betreuung angeordnet wird, ohne dass dem Betreuungsgericht die Existenz einer Vorsorgevollmacht bekannt ist. Zwar wird das Betreuungsgericht den Betroffenen im Rahmen der Anhörung zur Existenz einer Vorsorgevollmacht befragen. In der Regel eruiert auch bereits das behandelnde und die Betreuung anregende Krankenhaus, ob eine Vorsorgevollmacht vorliegt. Es sind aber Sachverhalte denkbar, in denen eine erteilte Vorsorgevollmacht dem Gericht dennoch unbekannt bleibt. Um diese Situation zu vermeiden, besteht für die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, eine erteilte Vorsorgevollmacht beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer zu registrieren. Da das Betreuungsgericht vor Anordnung einer Betreuung routinemäßig eine elektronische Abfrage beim Zentralen Vorsorgeregister durchführt, kann auf diese Weise das Risiko, dass die Vorsorgevollmacht nicht rechtzeitig aufgefunden wird, vermieden werden. Die seitens des Staatsministeriums der Justiz (StMJ) zur rechtlichen Vorsorge herausgege-

benen Broschüren (herunterladbar unter <https://www.bestellen.bayern.de>) weisen auf diese Möglichkeit ausdrücklich hin. Da die Registrierung der Vorsorgevollmacht nicht verpflichtend ist, werden privatschriftliche Vorsorgevollmachten häufig aber nicht registriert.

Wurde ein vorläufiger Betreuer in Unkenntnis einer bestehenden Vorsorgevollmacht bestellt, wird das Gericht die Betreuung in der Regel aufheben, wenn es von der Vorsorgevollmacht erfährt und keine Zweifel an deren Wirksamkeit und der Eignung des Vorsorgebevollmächtigten bestehen.

6. Welche Beschwerdemöglichkeiten gibt es für Betroffene generell, wenn ein Gericht vorgeschriebene Verfahrenswege nicht einhält?

Bei Verstößen gegen Verfahrensvorschriften kann in der Regel die gerichtliche Entscheidung mit dem jeweils statthaften Rechtsbehelf überprüft werden. Welche Rechtsmittel jeweils statthaft sind, hängt von der getroffenen Entscheidung, dem jeweiligen Gericht und davon ab, wer funktionell für die gerichtliche Entscheidung zuständig ist.

Erstinstanzliche Entscheidungen, die nach dem FamFG ergehen, können mit der Beschwerde angegriffen werden. Entscheidungen des Beschwerdegerichts in FamFG-Verfahren können mit der Rechtsbeschwerde überprüft werden. In Betreuungssachen zur Bestellung eines Betreuers ist die Rechtsbeschwerde ohne Zulassung statthaft. Die Erinnerung ist demgegenüber gegen Entscheidungen der Rechtspfleger eröffnet, wenn die Beschwerde nicht stattfindet. Für bestimmte Verfahrensarten der freiwilligen Gerichtsbarkeit existieren mit dem Einspruchs- und Widerspruchsverfahren besondere Rechtsbehelfe. Daneben kommt der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens in Betracht, wenn eine bereits in Rechtskraft erwachsene Entscheidung des Gerichts beseitigt werden soll.

Neben diesen förmlichen Rechtsbehelfen besteht die Möglichkeit einer Dienstaufsichtsbeschwerde. Hierbei handelt es sich um eine formlose Anregung an den Dienstvorgesetzten eines Richters oder Rechtspflegers, der Verpflichtung zur rechtsstaatlichen Selbstkontrolle nachzukommen. Da der Dienstvorgesetzte aufgrund der Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt nicht zu Weisungen im Bereich richterlicher Tätigkeiten befugt ist, kann mit der Dienstaufsichtsbeschwerde nur die Art des Geschäftsbetriebs, das persönliche Verhalten und die äußere Ordnung überprüft werden. Eingriffe in den Kernbereich der Rechtsprechung sind über die Dienstaufsichtsbeschwerde nicht möglich. Für die Rüge konkreter Verfahrensverstöße mit dem Ziel, die gerichtliche Entscheidung zu beseitigen, eignet sich die Dienstaufsichtsbeschwerde daher nicht.

Ob ein Verstoß gegen Verfahrensvorschriften zum Erfolg der oben aufgeführten Rechtsbehelfe führt, hängt in der Regel davon ab, ob die gerichtliche Entscheidung auf diesem Verfahrensfehler beruht.

7. a) Welche Vorschriften bzgl. des Zugangs zu Gerichtsgebäuden gibt es?

Die Frage wird so verstanden, dass sie sich auf Regelungen zum Betreten von Gerichtsgebäuden bezieht. Ausgangspunkt für Betroffene ist Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz, wonach jedermann vor Gericht Anspruch auf rechtliches Gehör hat. Eine einzelgesetzliche Ausprägung dieses Grundsatzes findet sich beispielsweise im Recht eines Angeklagten auf Anwesenheit im Prozess (vgl. §§ 230 ff der Strafprozessordnung). Für die Allgemeinheit ergibt sich ein Recht zum Zugang zu Gerichtsgebäuden auch aus dem Öffentlichkeitsgrundsatz nach § 169 Gerichtsverfassungsgesetz.

Der Zugang ist allerdings nicht unbegrenzt. So finden an den ordentlichen Gerichten in Bayern flächendeckend Zugangskontrollen am Eingang (vergleichbar den Sicherheitskontrollen am Flughafen) statt. Die Rechtsgrundlage für die Anordnung von Zugangskontrollen bildet das öffentlich-rechtliche Hausrecht des Gerichtsvorstands. Dieses ist gewohnheitsrechtlich anerkannt und lässt sich zudem aus §§ 903, 1004, 862 BGB analog ableiten (vgl. Dickert/Hagspiel, BayVBl 2013, S. 102). Weigert sich eine Person, sich diesen Zugangskontrollen zu unterziehen, kann ihr daher trotz der oben

dargestellten grundsätzlichen freien Zugänglichkeit von Gerichten ein Zutritt im Einzelfall verweigert werden.

b) Gibt es diesbezüglich Unterschiede zwischen den verschiedenen Gerichten (bitte angeben)?

Die Zugangskontrollen unterscheiden sich nicht zwischen den einzelnen Arten der Gerichte.

c) Wenn ja, wie unterscheiden sich insbesondere die Zugangsvorschriften zu einem Betreuungsgericht von denen für andere Gerichte?

Spezielle Zugangsregelungen für Betreuungsgerichte, die sich von Regelungen für andere ordentliche Gerichte unterscheiden würden, gibt es nicht.

8. a) Gibt es bzgl. der Zugänglichkeit Unterschiede bei den Gerichten in Bayern (bitte jeweils angeben)?

Auf die Antwort auf Frage 7 b wird Bezug genommen. Im Übrigen gibt es faktische Unterschiede durch unterschiedliche Öffnungszeiten oder unterschiedliche bauliche Gestaltungen. Beispielsweise gibt es Gerichte, die in alten, denkmalgeschützten Gebäuden untergebracht sind und die deshalb nicht vollständig barrierefrei erschlossen werden können. Dann sind möglicherweise nicht alle Ebenen eines Gerichts barrierefrei zugänglich oder ein barrierefreier Zugang nur über einen Nebeneingang möglich.

b) Welche anderen Zugangsmöglichkeiten zu Gerichten gibt es neben der „physischen“ Zugänglichkeit?

Zur Frage der Zugänglichkeit lässt sich allgemein feststellen, dass die Erreichbarkeit der Mitarbeiter in den Justizbehörden ein wichtiger Bestandteil einer funktionierenden Rechtspflege ist. Das StMJ hat deshalb für seinen Geschäftsbereich angeordnet, dass möglichst bürgerfreundliche und flexible Sprechzeiten eingerichtet werden. Die konkrete Gestaltung der Sprechzeiten obliegt den einzelnen Behördenleitern, weil dabei auf besondere Verhältnisse und Bedürfnisse vor Ort Rücksicht genommen werden muss. Insbesondere erfolgt dabei auch eine Abwägung von Interessen der Rechtsuchenden und der Behördenmitarbeiter. Angesichts einer hohen Belastung soll es den Mitarbeitern ermöglicht werden, unter optimierten Rahmenbedingungen und somit zeitweise auch weitgehend störungsfrei arbeiten zu können. Die individuelle Regelung von Sprechzeiten vor Ort kommt damit letztlich der Qualität der Arbeit für den Bürger zugute. Strikte und einheitliche Vorgaben können eine Abwägung und Entscheidung vor Ort deshalb nicht ersetzen.

Unabhängig von diesen lokal festgesetzten allgemeinen Sprechzeiten besteht regelmäßig die Möglichkeit für den Bürger, mit den zuständigen Sachbearbeitern z. B. telefonisch oder schriftlich vorab einen konkreten Termin zu vereinbaren, um sein Anliegen zu erörtern. Durch eine solche Terminvereinbarung wird sichergestellt, dass die zuständige Mitarbeiterin oder der zuständige Mitarbeiter auch vor Ort verfügbar ist, was z. B. bei Teilzeitkräften auch zu den allgemeinen Sprechzeiten nicht immer gewährleistet werden kann.

Soweit sich die Frage nach der Erreichbarkeit der Gerichte auch auf ihre elektronische Erreichbarkeit bezieht, darf auf die zu dieser Frage erstellten Informationen auf der Internetseite des StMJ (<https://www.justiz.bayern.de/service/elektronischer-rechtsverkehr/>) verwiesen werden. Grundsätzlich sind die bei den Amtsgerichten angesiedelten Betreuungsgerichte, die die Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit führen, elektronisch erreichbar. Welche Zugangswege hier im Einzelnen möglich sind, lässt sich der verlinkten Internetseite entnehmen.

c) Welche Regelungen gibt es bzgl. der Annahme und Weitergabe von Dokumenten etc. von einem Gericht an ein anderes?

In gerichtlichen Verfahren, die nach dem FamFG geführt werden, gilt Folgendes: Wird einem Gericht ein Dokument oder eine Erklärung übersandt, für dessen Entgegennahme ein anderes Gericht zuständig ist, so kann das Gericht die Erklärung nicht annehmen oder das Dokument oder die Erklärung an den Absender zurückgeben. In diesem Fall entfaltet die Erklärung keine Wirkung.

Das unzuständig angegangene Gericht kann die Erklärung oder das Dokument auch an das zuständige Gericht weiterleiten. Die Erklärung wird dann erst mit Eingang bei dem zuständigen Gericht wirksam (§ 25 Abs. 3 FamFG).

Bei einem drohenden Fristablauf kann das angegangene Gericht im Rahmen seiner Fürsorgepflicht gehalten sein, die Erklärung im normalen Geschäftsgang an das zuständige Gericht weiterzuleiten.

Eine Besonderheit gilt zudem für Anträge und Erklärungen, deren Abgabe vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig ist: Diese können vor der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts in Deutschland zur Niederschrift abgegeben werden. Die Geschäftsstelle hat die Niederschrift dann unverzüglich an das Gericht zu übermitteln, an das der Antrag oder die Erklärung gerichtet ist (§ 25 Abs. 2 und 3 FamFG). Auch in diesem Fall tritt die Wirkung einer Verfahrenshandlung aber erst ein, sobald die Niederschrift beim zuständigen Gericht eingeht.